

- 1.) Alle Bestellungen des Auftraggebers sind unwiderruflich  
Die Bestellung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang vom Auftragnehmer abgelehnt wird.
- 2.) Bei allen Bauleistungen einschl. Montage gilt die "Verordnung für Bauleistungen" (VOB) Teil B. Dem Auftraggeber wird erforderlichenfalls die VOB Teil B ausgehändigt.
- 3.) Die vertraglich vereinbarte Zahlung ist mit der Lieferung fällig. Sie hat pünktlich und unaufgefordert zu erfolgen. Im Falle Verzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskont zu berechnen, es sei denn, dass der Auftraggeber einen niedrigeren Verzugschaden bzw. der Auftragnehmer einen höheren Verzugschaden nachweist. Skontoabzüge sind ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht zulässig.
- 4.) Erfolgt die Abnahme der Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsabschluss, ohne dass es der Auftragnehmer zu hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den jeweiligen Teuerungszuschlag entsprechend den Vereinbarungen in der Holz- bzw. metallverarbeitenden Industrie zu berechnen.
- 5.) Materialbedingte Abweichungen in Form, Farbe und Muster bleiben vorbehalten, wenn sie so unwesentlich sind, dass sie dem Auftragnehmer zumutbar sind. Dies gilt insbesondere bei Lieferung von Holzarten jegliche Art und Lackierungen in Strukturfarben, bei dem normale Strukturveränderungen wie Risse und Verwerfungen, die durch das natürliche Arbeiten des Holzes hervorgerufen werden, nicht zu vermeiden sind.
- 6.) Offensichtliche Mängel müssen bei der Abnahme der Leistung oder unverzüglich nach Lieferung spätestens innerhalb von 30 Tagen gerügt werden. Nicht offensichtliche Mängel müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung gerügt werden. Im übrigen richtet sich die Gewährleistung bei Bauleistungen nach §13 VOB, Teil B und für sonstige Leistungen des Auftragnehmers, die nicht Bauleistungen sind, nach den Bestimmungen des BGB.
- 7.) Nimmt der Auftraggeber die bestellte Ware nach Fertigstellung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht ab, so ist er zur Zahlung der vollen Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen verpflichtet. Kündigt der Auftraggeber vor Fertigstellung der bestellten Ware das Vertragsverhältnis oder tritt von dem Vertrag zurück oder verweigert die Annahme vor dem Beginn der Herstellung, so hat er 40% der Auftragssumme als Entschädigung für entgangenen Gewinn und entstandene Unkosten zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer weist geringere Ersparnisse bzw. der Auftraggeber höhere Ersparnisse nach.
- 8.) Die in dem Auftrag und der Auftragsbestätigung angeführten Maße sind grundsätzlich ca. Maße und nicht verbindlich. Für die Abrechnung maßgeblich ist ausschließlich das vor Ort genommene konkrete Aufmaß, oder die Freigabe zur Fertigung, für dessen Richtigkeit der Auftraggeber selbst verantwortlich ist. Eine eventuell notwendige Baugenehmigung oder sonstige Zustimmungserklärungen Dritter ist vom Auftraggeber einzuholen und berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Kosten für Bauzeichnungen und Statische Berechnungen werden in diesem Fall gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.) Bei der Lieferung des Auftragnehmers handelt es sich grundsätzlich um eine individuelle Maßanfertigung. Der Auftragnehmer gerät daher nur schriftlicher Setzung einer Nachfrist von mindest vier Wochen in Verzug.
- 10.) Kann beim Eintreffen der Monteure oder Lieferung bei zuvor mitgeteiltem Liefertermin durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die Montage oder Lieferung nicht durchgeführt werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mehrkosten der notwendigen werdenden zweiten Anfahrt zu erstatten.
- 11.) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Sie darf weder weiter verkauft, verliehen oder verpfändet werden.
- 12.) Die Montage kann durch Dritte durchgeführt werden. Für eventuelle Schäden, die bei Montagearbeiten an der Hausverkleidung oder unsichtbar verlegte Elektro-, Gas-, Wasser- oder sonstige Leitungen und Gegenständen auftreten, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Der Auftraggeber ist im übrigen verpflichtet, vor der Montage auf unsichtbar verlegte Leitungen hinzuweisen.
- 13.) Der Auftragnehmer kann alle Rechte aus diesem Vertrag, insbesondere die Eigentumsrechte und den Vergütungsanspruch weiter übertragen.
- 14.) Beiputz sowie Anschlussmaterial an Wand und Boden werden gesondert in Rechnung gestellt, diese Leistungen können nur im Stundennachweis durchgeführt werden.
- 15.) Unsere Vertreter sind grundsätzlich nicht bevollmächtigt, von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu treffen oder Gelder zu kassieren
- 16.) Preise und Zahlungen. Die Preise werden nach den am Tag des Auftragseinganges gültigen Preislisten berechnet. Soweit nichts anderes vereinbart, gilt für Abrufaufträge der Preis nach der am Tag des Abruf gültigen Preisliste, wenn der Auftrag ,nach mehr als drei Monaten seit Bestellung erfolgt. Von der Gesamtrechnungssumme sind 30% bei Aufmaß, 55% bei Montagebeginn und die verbleibenden 15% bei Fertigstellung fällig.
- 17.) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- 18.) Gerichtsstand ist Fulda, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.
- 19.) Falls eine dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollte, so bleiben die übrigen Bedingungen dennoch wirksam. Kurt Nüchter, Wintergärten, Wiegrainer Weg 1, 36160 Dipperz